

**MERKBLATT
zum Druck von Dissertationen
und zum Erhalt der Doktorurkunde**

1) Druck der Dissertation, vorzeitige Titelführung und Erhalt der Doktorurkunde

Über das in der Promotionsabschlussberatung festgelegte Gesamtergebnis wird dem Doktoranden ein Zwischenzeugnis ausgehändigt. Der Dokortitel darf jedoch erst geführt werden, wenn 10 Druckexemplare der Dissertation bei der Universitätsbibliothek München abgeliefert worden sind. Mit der Empfangsbescheinigung der Bibliothek kann die Doktorurkunde nach ca. vier Wochen und vorheriger Terminvereinbarung im Dekanat abgeholt werden.

Ausnahmen von dieser Vorschrift (s.u.) sowie den Druck einer gekürzten Fassung kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachtern in begründeten Fällen zulassen. Wird der Druck der gekürzten Fassung genehmigt, so sind außer den Pflichtexemplaren derselben fünf vollständige Exemplare der Dissertation einzureichen.

Wird die Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder als Buch in einer Schriftenreihe veröffentlicht, kann die Zahl der Pflichtexemplare auf formlosen schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden auf 5 Stück reduziert und die vorzeitige Titelführung genehmigt werden. Der Antrag muss von der/dem Doktormutter/Doktorvater mit „einverstanden“ unterschrieben sein. Dem Antrag ist eine Kopie des Verlagsvertrages beizufügen, in dem die Höhe der Auflage (mindestens 150 Stück) und der voraussichtliche Erscheinungstermin enthalten sein muss. Eine Bestätigung über die Genehmigung zur vorzeitigen Titelführung wird übersandt. Die Doktorurkunde kann in diesem Fall umgehend nach Ablieferung der 5 Pflichtexemplare nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage der Empfangsbescheinigung der Bibliothek im Dekanat abgeholt werden.

In jedem Fall müssen die bei der Universitätsbibliothek abzuliefernden Pflichtexemplare als Dissertation gekennzeichnet sein (siehe Punkt 2).

Die Pflichtexemplare sind spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Mitteilung der Promotionsnote bei „Publikationsdienste Dissertationen“ der Universitätsbibliothek abzuliefern. Bei Fristversäumnis erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

